

Stadt Amberg

Marktplatz 11
92224 Amberg



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr:	003/0015/2012
	Erstelldatum:	27.06.2012
	Aktenzeichen:	Ref. 3 Dr. M/si
Fortschreibung des Verkehrskonzepts für die Altstadt; Verbesserung der Parksituation für Bewohner im Altstadtbereich; Pilotprojekt zur gemeinsamen Nutzung von Kurzzeit- und Bewohnerparkplätzen		
Referat für Umwelt, Verbraucherschutz, Ordnung und Recht Verfasser: Herr Reinhard Gräml		
Beratungsfolge	11.07.2012	Verkehrsausschuss

Beschlussvorschlag:

Der Verkehrsausschuss beschließt nach Maßgabe der im Sachstandsbericht dargestellten Detailpunkte ein ab 01.10.2012 beginnendes und auf zwölf Monate begrenztes Pilotprojekt, wonach in einem abgegrenzten Teilgebiet des Bewohnerbereiches 200, beginnend ab der Paulanerkirche bis zur Vils und Martinskirche, sämtliche markierten Stellplätze sowohl von Kurzzeitparkern als auch von Bewohnern mit gültigem Parkausweis 200 genutzt werden können.

Sachstandsbericht:

In der Verkehrsausschusssitzung vom 14.02.2012 wurde die Verwaltung beauftragt, zu einer in der Beschlussvorlage, Vorlage Nr. 003/0001/2012, vorgestellten Variante 3 (Aufhebung der jetzigen Bewohnerregelung und gleichzeitige Nutzungsmöglichkeit der markierten Stellplätze von Kurzzeitparkern und Bewohnern mit gültigem Bewohnerausweis, kurz genannt „Münchner Modell“) einen Erfahrungsbericht von der Stadt München einzuholen und einen Vorschlag für einen abgegrenzten Bereich (Quartier) zu erarbeiten. Dieses Konzept sollte dann dem Verkehrsausschuss zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Die Verkehrsbehörde hat am 15.02.2012 mit E-Mail die Landeshauptstadt München, Kreisverwaltungsreferat Hauptabteilung III Straßenverkehr, unter Darlegung des Sachverhalts gebeten, mitzuteilen, in welchen Stadtteilen dieses „Münchner Modell“ eingeführt wurde und welche Erfahrungen (Vor- und Nachteile) damit gemacht wurden.

Die Stadt München teilte der Verkehrsbehörde der Stadt Amberg mit E-Mail vom 16.02.2012 mit, dass die von der Stadt Amberg beschriebene Kombination aus gebührenpflichtigem Kurzzeitparken und Bewohnerparken in München hauptsächlich im Bereich der Altstadt Anwendung findet, allerdings außerhalb der Regelung des § 45 Abs. 1b Nr. 2a StVO (Bewohnerparkregelung). Dies bedeutet, dass in der Stadt München die Bewohner der Altstadt, die dort mit Hauptwohnsitz gemeldet sind und über ein eigenes Fahrzeug verfügen oder ein Fahrzeug dauerhaft nutzen, einen Parkausweis im Rahmen einer Ausnahmegenehmigung nach § 46 Abs. 1 Nr. 4a StVO erhalten, der das kostenlose und

zeitlich unbefristete Parken auf allen Kurzzeitparkplätzen in der Altstadt möglich macht. Dafür wird eine Gebühr in Höhe von 102,00 € jährlich gem. Ziffer 264 der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) erhoben. Der Gebührenrahmen für diese Ausnahmegenehmigung (Altstadtparkausweis) beträgt 10,20 € bis 767,00 €. Bei der Festsetzung der Gebührenhöhe wird neben dem Verwaltungsaufwand insbesondere der materielle Wert der gewährten Parkmöglichkeit in Relation zu den Kosten eines privaten Stellplatzes in der Altstadt berücksichtigt.

Daneben gibt es in der Stadt München noch sogenannte Parkraummanagementgebiete. Bewohner, die in diesem Lizenzgebiet mit Hauptwohnsitz gemeldet sind und über ein eigenes Fahrzeug verfügen oder ein Fahrzeug dauerhaft nutzen, erhalten auf Basis des § 45 Abs. 1b Nr. 2a StVO einen Bewohnerparkausweis, der das kostenlose und zeitlich unbefristete Parken erlaubt. Dafür wird gem. Ziffer 265 GebOSt eine Gebühr von 30,00 € jährlich erhoben. Der Gebührenrahmen für den Bewohnerparkausweis beträgt lediglich 10,20 € bis 30,70 €.

Die Parkregelung für Bewohner in der Stadt Amberg richtet sich ebenfalls nach § 45 Abs. 1b Nr. 2a StVO. Auch in der Stadt Amberg wird eine jährliche Gebühr von 30,00 € erhoben. Der Unterschied zum „Münchner Modell“ ist zum einen, dass dort Parkausweise für die Altstadt nach einer anderen Rechtsvorschrift vergeben werden als in Amberg, was der Stadt München die Möglichkeit eröffnet, höhere Gebühren für die Parkausweise in der Altstadt verlangen zu können und zum anderen, dass es in Amberg außerhalb der Altstadt keine Bewohnerparkregelung wie in München gibt. Die Stadt München stellt aber auch fest, dass die in den Parkraummanagementgebieten - von der Stadt Amberg als „Münchner Modell“ - bezeichnete Regelung kaum Anwendung findet.

Weitergehende Ausführungen wurden vom Kreisverwaltungsreferat der Stadt München nicht gemacht. Es wurde lediglich auf einige Links im Internet verwiesen, wo man sich das gesamte Parkraummanagement in München ansehen und ausdrucken kann. Im Großen und Ganzen ist dieses Konzept der Millionenstadt München aber nicht auf eine deutlich kleinere Stadt wie Amberg übertragbar.

Die Verkehrsbehörde hat deshalb mit der Polizei nach einem geeigneten Bewohnerbereich in der Altstadt gesucht, wo das sogenannte „Münchner Modell“ vorerst am einfachsten umzusetzen wäre. Nachdem die ganze Problematik ihren Ursprung in der Schiffgasse nahm, ist die Verkehrsbehörde der Meinung, dass es sinnvoll ist, in diesem Quadranten der Altstadt (Bewohnerbereich 200) einen abgegrenzten Bereich festzulegen, in dem das gleichzeitige Kurzzeitparken und Bewohnerparken zugelassen wird. In einer Vorbesprechung am 15.06.2012 in Ref. 3 wurde unter Teilnahme des Baureferenten, Vertretern des Straßenbaulastträgers, der Kommunalen Verkehrsüberwachung, der Polizei und der Verkehrsbehörde abgestimmt, dass während der Versuchsphase folgende Straßen (vgl. Anlage) im Bereich 200 einbezogen werden sollen:

- Schiffgasse
- Salzstadelplatz
- Salzgasse
- Zeughausstraße
- Bastei
- Rosengasse
- Waisenhausgasse
- Unteres Apothekergässchen
- Baustadelgasse

In diesen Straßen gibt es derzeit 38 Bewohnerparkplätze und 51 Kurzzeitparkplätze. Insgesamt sind derzeit 131 Ausweise für den Bewohnerbereich 200 ausgegeben, wobei 68 Ausweise auf die oben genannten Straßen einschließlich der in unmittelbarer Nähe liegenden Paulanergasse und des Paulanerplatzes entfallen sowie 63 Ausweise auf die übrigen Straßen im Bereich 200 (Untere-, Obere Nabburger Straße, Münzgässchen, Militärspitalgasse, Hinter der Mauer, Haberlochgässchen, Schanzgässchen, rechte Seite Bahnhof- und Rathausstraße). Es ist deshalb nicht zu befürchten, dass alle Bewohner des Bereiches 200, die im Besitz eines Bewohnerausweises sind, in den Straßen in dem Versuchsgebiet parken, da die Entfernungen für viele zu groß sind.

Tagsüber hat dieses Konzept den Vorteil, dass aufgrund der Tatsache, dass viele Bewohner tagsüber berufstätig sind, die bislang ausschließlich den Bewohnern vorbehaltenen Parkplätze dann auch von Kurzzeitparkern benutzt werden können.

Folgende weiteren Eckpunkte wurden für die Durchführung des Pilotprojekts festgelegt:

- Durch die Festlegung des Versuchsgebiets entsteht eine „Zone in der Zone“. Aus diesem Grund sind bei den jeweiligen Zufahrten in das Versuchsgebiet, zum einen im Bereich der Paulanerkirche von der Paulanergasse kommend und zum anderen im Bereich der Martinskirche von der Großen Rathausstraße kommend, jeweils ein Zeichen 290.1 StVO („Beginn eines eingeschränkten Haltverbots für eine Zone“) mit Zusatzzeichen „Parken mit Parkschein in gekennzeichneten Flächen erlaubt, Mo-Fr 8-19 h, Sa 8-16 h, Parken für Bewohner mit Ausweis Nr. 200 in gekennzeichneten Flächen frei“ aufzustellen. Auf die Rückseite des Schildes bei der Paulanerkirche ist bei der Ausfahrt in die ursprüngliche Zone ebenfalls ein Zeichen 290.1 StVO mit Zusatzzeichen „Parken mit Parkschein in gekennzeichneten Flächen erlaubt, Mo-Fr 8-19 h, Sa 8-16 h“ anzubringen. Beim Schild im Bereich der Martinskirche ist eine Beschilderung der Rückseite wie im Bereich der Paulanerkirche entbehrlich, da sich unmittelbar dahinter die Fußgängerzone befindet. Darüber hinaus ist die jetzige Beschilderung für das Bewohnerparken während des Versuchszeitraums abzudecken.
- Die zulässige Parkhöchstdauer soll während der Versuchsphase bei zwei Stunden belassen werden. Nach Abschluss des Pilotprojekts kann über eine evtl. Anpassung auf eine Stunde unter Berücksichtigung der Fortschreibung des gesamten Parkleitsystems nochmals beraten werden.
- Das Aufstellen zusätzlicher Parkscheinautomaten ist für die Dauer des Pilotprojekts nicht erforderlich. Diese würden jedoch erforderlich, wenn eine entsprechende Parkregelung flächendeckend in der Altstadt und auf Dauer beschlossen werden sollte.
- In diesem Zusammenhang ist nochmals darauf hinzuweisen, dass eine gemeinsame Nutzung von markierten Stellplätzen durch Kurzzeitparker und Bewohner grundsätzlich zu einem zusätzlichen Parksuchverkehr in Bereichen der Altstadt führen wird, die derzeit vorwiegend dem Wohnen dienen (z.B. Fronfestgasse, Löffelgasse, Hinter der Mauer).
- Durch die anstehende Turmsanierung der Basilika St. Martin ist möglicherweise mit Einschränkungen durch Baustelleneinrichtungen im Bereich Ölberg, Schiffgasse, Salzstadelplatz zu rechnen.

- Das geplante Pilotprojekt muss durch entsprechende Öffentlichkeitsarbeit begleitet werden. Eine Information der betroffenen Anwohner ist ebenfalls erforderlich. Zu überlegen ist insoweit auch, inwieweit der Stadtmarketingverein nach Abschluss des Pilotprojekts bei der Auswertung der Ergebnisse bzw. durch eine direkte Befragung der betroffenen Anwohner und Geschäftsinhaber einbezogen werden kann.
- Als geplanter Beginn des Pilotprojekts wird Montag, 01.10.2012, vorgeschlagen.
- Die Dauer des Pilotprojekts sollte zunächst 12 Monate betragen.

Anlagen:

Lageplan

Dr. Bernhard Mitko

Verteiler

Mitglieder Verkehrsausschuss
Ref. 3, Amt 3.2, Ref. 5, RP,
Akt Beschlussvorlagen
Zum Akt in Registratur